

UNSERE STADT WANZLEBEN-BÖRDE



Informationsblatt der Stadt Wanzleben-Börde

Nr. 12 | 1. Dezember 2021

Bergen | Blumenberg | Bottmersdorf | Klein Germersleben | Buch | Domersleben | Dreileben | Eggenstedt | Groß Rodensleben | Hermsdorf | Hohendodeleben
Klein Rodensleben | Meyendorf | Remkerleben | Schleibnitz | Stadt Frankfurt | Stadt Seehausen | Stadt Wanzleben | Zuckerdorf Klein Wanzleben



Wünsche im Rathaus

Kinder hängen ihre Weihnachtswünsche an Wunschbaum

Amtliche Bekanntmachungen

Weihnachtsgruß

Liebe Mütbürgerinnen und Mütbürger,

in diesen Tagen beginnen für viele die Vorbereitungen auf das Weihnachtsfest.

Wir wollen uns einstimmen, aber noch gelingt das nicht so recht.

Für den Stadtrat, die Verwaltung und mich persönlich ist es die Zeit Danke zu sagen für die Zusammenarbeit, für die Begegnungen, die trotz Corona möglich waren und für das gute Miteinander, das in dieser schwierigen Zeit so wichtig war. Ich denke da vor allem an die Kinder sowie die Seniorinnen und Senioren. Deren Betroffenheit hat alle Kommunalpolitiker sehr bewegt.

Das Verhalten im Allgemeinen hat sich verändert, wir halten Abstand, wir tragen Masken, wir meiden Zusammenkünfte und sehr viele haben die Impfangebote angenommen, zum eigenen Schutz und zum Schutz der Menschen, zu denen Kontakte bestehen oder bestehen müssen.

Ein weiteres Jahr mit den pandemiebedingten Herausforderungen neigt sich dem Ende entgegen. In allen Lebensbereichen wurde der Bürgerschaft viel abverlangt. Und doch bleibt der Optimismus ungebrochen und es trat kein Stillstand ein.

Das Vereinsleben ist dafür ein beredtes Beispiel. Die gewohnten und vermissten Veranstaltungen konnten erst im Spätsommer wieder stattfinden und die Akzeptanz war bemerkenswert. Die Freude war auf beiden Seiten, bei den Aktiven der Vereine und bei den Besucherinnen und Besuchern. Das Training der Sportvereine nahm zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder Fahrt auf. Die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren fand wieder mit großem Anklang bei den Kameradinnen und Kameraden statt. Vereine und Feuerwehren haben etwas gemeinsam – sie sind gern für andere da.

Das alles nehmen wir bewusst wahr und dennoch möchte in der Vorweihnachtszeit eine richtige Weihnachtsstimmung noch nicht wirklich aufkommen.

Wir alle sollten dennoch dankbar auf das Jahr 2021 zurückblicken. Wir haben privat, im Betrieb, im Verein, im Ort das möglich gemacht, was getan werden konnte. Jeder findet da bei sich zu Hause, im familiären Umfeld oder im Bekanntenkreis Beispiele, da bin ich mir sicher.

Ich möchte mich bei den Bürgerinnen und Bürgern ganz herzlich für ihr Durchhalten und für ihr Mitun bedanken.

Ich danke allen, die sich ehrenamtlich engagieren, insbesondere aber auch den vielen Helfern in den Vereinen, den Feuerwehren, den Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten und im Hort sowie auch der Lehrerschaft an den Schulen unserer Stadt und den Beschäftigten in den Kranken- und Pflegeberufen.

Ein Dank gilt den Stadt- und Ortschaftsräten und den Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung für die stets ergebnisorientierte Arbeit.

Lassen Sie uns optimistisch in das Jahr 2022 blicken in der Hoffnung, dass wir wieder zu unseren bisherigen Gewohnheiten ohne Beschränkungen zurückkehren können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen aus ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten und gesunden Start in das neue Jahr 2022.

Ihr Thomas Kluge

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzeleben-Börde

Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

In-Kraft-Treten der Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 16/26 und 469/16 der Flur 2, Gemarkung Klein Wanzeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindenallee“, Stadt Wanzeleben-Börde, Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzeleben-Börde hat am 04.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 16/26 und 469/16 der Flur 2, Gemarkung Klein Wanzeleben – „Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindenallee“, Stadt Wanzeleben-Börde, Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom September 2021.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzeleben-Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzeleben-Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Gleichzeitig sind die Unterlagen unter der Internetadresse der Stadt Wanzeleben-Börde (www.wanzeleben-boerde.de) unter Bekanntmachungen einsehbar.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag

nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzeleben-Börde, 12.11.2021

Th Kluge

Thomas Kluge
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH vom 05.11.2021

1. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH stimmt dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 zu.
2. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH beschließt das Jahresergebnis 2020 (Jahresfehlbetrag in Höhe von 335.606,36 €) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH entlastet den Geschäftsführer und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **03. Dezember 2021 bis 18. Dezember 2021**

liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten der Wohnungsbaugesellschaft Wanzeleben mbH, Roßstraße 46, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzeleben-Börde, 10.11.2021

Thomas Kluge
Bürgermeister

Ausschreibung

Im Ortsteil Seehausen schreibt die Stadt Wanzeleben-Börde im B-Plangebiet „Seeblick“ gemeindeeigene Baugrundstücke aus.

Baugrundstück „Seeblick 1“ Flurstück 909/0 mit einer Größe von 640 m²
Baugrundstück „Seeblick 4“ Flurstück 912/0 mit einer Größe von 586 m²



Mindestkaufpreis: 30,00 €/m²

Nähere Informationen zur Ausschreibung erhalten Sie in der Stadt Wanzeleben-Börde, Abt. Finanzen/Liegenschaften, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzeleben-Börde, Frau Fechtner, Tel. 039209-44715. Bei Fragen zum B-Plan wenden Sie sich bitte an das Bauamt, Frau Darius, Tel. 039209-44745.

Schriftliche Angebote sind bis spätestens 21.01.2022 bis 11:00 Uhr im geschlossenen Umschlag persönlich oder per Post mit der Anschrift:

Angebote
Stadt Wanzeleben - Börde
Kennwort: „Baugrundstück Seeblick Nr. “
Abt. Finanzen/Liegenschaften
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzeleben-Börde

zu richten oder abzugeben.



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 16/26 und 469/16 der Flur 2, Gemarkung Klein Wanzleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Zuckerdorfes Klein Wanzleben - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindenallee"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 04.11.2017 in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 04.11.2021 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 16/26 und 469/16 der Flur 2, Gemarkung Klein Wanzleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Zuckerdorfes Klein Wanzleben - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindenallee" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Hinweis: Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkraftgetreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.2021

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.07.2021

vom 05.08.2021 bis 07.09.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 28.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

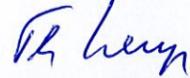
vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 04.11.2021

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 04.11.2021 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.11.2021

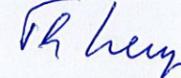
Stadt Wanzleben - Börde, den 02.12.2021


 Der Bürgermeister 


 Der Bürgermeister 


 Der Bürgermeister 


 Der Bürgermeister 


 Der Bürgermeister 


 Der Bürgermeister 